

**Ein Todesfall ist eingetreten -
Was ist zu tun, woran ist zu denken?**



Nach einem Todesfall müssen die Angehörigen bei verschiedenen Amtsstellen vorsprechen sowie eine Reihe von Entscheidungen treffen. Solche Situationen sind oftmals neu, neben der emotionalen Belastung herrscht Verwirrung und Unsicherheit. Anhand von unseren Ausführungen wollen wir versuchen, den Angehörigen beim Treffen von Entscheidungen und Anordnungen zu helfen.

Inhaltsverzeichnis

Erste Schritte bei einem Todesfall	3
Aufbahrung im Krematorium, Abdankungsfeier	4
Grabstätten, Grabmäler	5
Gestaltung und Bepflanzung der Gräber sowie Grabunterhalt	8
Erlass von Bestattungskosten	10
Amtliche Siegelung des Nachlasses	13
Erbrechtliche Bescheinigungen und Erbsicherungsmassnahmen	14
Weitere Informationen	15
Checkliste was ist zu tun, woran ist zu denken?	16
Gebührentarife	17
Grabsteine und Steinbildhauerarbeiten	18
Adressen- und Telefonverzeichnis	19
Anhang	20



Erste Schritte bei einem Todesfall

Todesfall

Der Eintritt des Todesfalles ist dem behandelnden Arzt oder dem Notfallarzt umgehend mitzuteilen. Dieser stellt zuhanden des Zivilstandsamtes eine ärztliche Todesbescheinigung aus. Bei einem Todesfall im Spital oder im Altersheim (Stadtgebiet Langenthal) wird die Meldung durch die Verwaltung dieser Institutionen veranlasst.

Meldung an das Zivilstandamt

Der Todesfall ist möglichst innert Tagesfrist beim Zivilstandamt anzumelden. Dabei sind die ärztliche Todesbescheinigung und die Ausweispapiere der verstorbenen Person (Familienbüchlein, Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweis, Ehe- oder Geburtschein, bei ausländischen Personen zudem Pass und Ausländerausweis) mitzubringen. Verpflichtet zu dieser Meldung sind die Angehörigen der verstorbenen Person; sie können dazu auch eine Drittperson (Bestatter, Spitalverwaltung, Heimleitung) ermächtigen bzw. beauftragen.

Anordnungen für die Bestattung

Für die zeitliche Festlegung der Abdankungsfeier und der Bestattung ist **ausschliesslich** der Fachbereich Bestattungswesen (Einwohnerdienste) zuständig. Aufgabe dieser Amtsstelle ist es, dafür zu sorgen, dass jede Einwohnerin und jeder Einwohner von Langenthal eine würdige Bestattung im Sinne von Art. 7 der Bundesverfassung erhält. Gemeinsam mit den Angehörigen werden die einzelnen Schritte der Abdankungs- und Bestattungsfeierlichkeiten besprochen und festgelegt. Wünsche können berücksichtigt werden, wenn dies das Bestattungs- und Friedhofreglement der Stadt Langenthal sowie der Terminplan zulassen. Eine Bestattung kann frühestens 48 Stunden nach eingetretenem Todesfall erfolgen.

Überführung des Verstorbenen

Die Überführung der verstorbenen Person muss durch die Angehörigen selbst in Auftrag gegeben werden. Das ausgewählte Bestattungsinstitut ist auch für das Einsargen und allenfalls Ankleiden der verstorbenen Person zuständig.

Aufbahrung im Krematorium, Abdankungsfeier

<i>Besuchszeiten</i>	Montag - Sonntag 08.00 - 17.00 Uhr (durchgehend).
<i>Aufbahrungsräume</i>	Die Aufbahrung erfolgt im würdigen Rahmen in einem Einzelraum und ist kostenpflichtig.
<i>Keine Aufbahrung erwünscht</i>	Auf Wunsch der Angehörigen kann von einer Aufbahrung im Krematorium abgesehen werden. In diesem Fall bleibt der Sarg bis zum Tag der Beerdigung oder der Kremation in einem für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Raum.
<i>Aufbahrung im Sterbehaus</i>	Auf Wunsch der Angehörigen ist die Aufbahrung des Leichnams im Sterbehaus möglich. Der Polizeiinspektor erteilt die entsprechende Bewilligung, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegensprechen.
<i>Blumen und Kränze</i>	Blumen und Kränze sind (mit dem Namen der verstorbenen Person) im Blumenraum zu deponieren. Die Blumendekoration im Aufbahrungsraum ist mit dem Betriebswart des Krematoriums abzusprechen.
<i>Abdankungsfeier</i>	Die Abdankungsfeier findet in der Regel in der Abdankungshalle statt. Diese steht allen Glaubensrichtungen zur Verfügung. Ferner finden Abdankungen auch in der evangelisch-reformierten Kirche Geissberg sowie in der römisch-katholischen St. Marien-Kirche statt.
<i>Termin für Bestattung</i>	11.00 Uhr und 13.00 Uhr. Katholische Abdankungen finden in der Regel um 10.00 Uhr in der St. Marien-Kirche statt. Um 11.00 Uhr erfolgt dann die Beisetzung auf dem Friedhof. Die Bestattungszeit wird in Verbindung mit dem Pfarrer festgelegt. Terminwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An öffentlichen Feiertagen und am Samstag wird nicht bestattet.
<i>Kirchliche Trauerfeier</i>	Die Pfarrpersonen der reformierten Kirchengemeinde stellen die Abdankungen und Begleitung mit einem Amtswochensystem sicher. Die Einwohnerdienste der Stadt Langenthal vermitteln die Dienste. Die Amtswochen werden im Anzeiger Oberaargau publiziert.
<i>Orgelspiel</i>	Der Fachbereich Bestattungswesen organisiert für die Bestattungsfeier auf Wunsch das kostenpflichtige Orgelspiel. Wenn die Trauerfamilie einen zusätzlichen Solisten wünscht, wendet sie sich direkt an den jeweiligen Organisten. Für dessen Mehraufwand, bzw. für das Honorar des Solisten, erhält die Trauerfamilie separate Rechnungen.

Grabstätten, Gräber

<i>Urnenswand</i>	Der Friedhof Geissberg verfügt über eine eigene Urnenwand. In einer Nische können in der Regel 2 Urnen platziert werden. Die Nische wird mit einer Platte verschlossen. Auf dieser Platte werden die Personendaten angebracht. Es stehen auch grosse Nischen mit Platz bis zu 4 Urnen zur Verfügung. Die Ruhedauer beträgt 25 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit.
<i>Urnengrab in freier Anordnung</i>	Normalgrab zur Urnenbeisetzung in der Erde. Die Beisetzung von mehreren Urnen ist möglich. Die Ruhedauer beträgt 25 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit.
<i>Urnengrab in der Parzelle</i>	Normalgrab zur Urnenbeisetzung in der Erde innerhalb einer vorgesehenen Parzelle auf dem Friedhof Langenthal. Die Anordnung und die Reihenfolge der Gräber wird durch die Friedhofsgärtnerei bestimmt. Die Beisetzung von mehreren Urnen ist möglich. Die Ruhedauer beträgt 25 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit.
<i>Urnenfamiliengrab</i>	Normalgrab zur Urnenbeisetzung in der Erde. Es dient der ganzen Familie als Ruhestätte. Die Ruhedauer beträgt 40 Jahre. Eine Verlängerung um 10 oder 20 Jahre der Ruhezeit ist möglich, soweit es die Platzverhältnisse gestatten.
<i>Erdbestattungsgrab</i>	Einzelgrab in der Reihe nach zeitlicher Abfolge der Todesfälle. Es können zusätzlich zum Sarg mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Ruhedauer beträgt 25 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit.
<i>Erbstattungs-Familiengrab</i>	Es umfasst in der Regel mehrere Grabstellen. Es dient der ganzen Familie als letzte Ruhestätte. Die Ruhedauer beträgt 40 Jahre. Eine Verlängerung um 10 oder 20 Jahre der Ruhezeit ist möglich.
<i>Gemeinschaftsgrab</i>	Für Detailinformationen über das Gemeinschaftsgrab verweisen wir auf die Ausführungen auf Seite 7.
<i>Kindergrab</i>	Der Friedhof Geissberg verfügt über einen Kindergrabplatz. Die Ruhedauer beträgt 25 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit.
<i>Engelsgrab</i>	Für Tot- und Fehlgeburten besteht ein Grabplatz auf dem Friedhof Geissberg. Auf Wunsch kann ein Marmorzyliner mit Gravur eingesetzt werden. Weitere Möglichkeiten, die Grabstätte persönlich zu gestalten oder das Anbringen eines Blumenschmucks bestehen nicht.

- Erinnerungsschale und Marmorstern* Es kann ein Erinnerungsstern in der Steinschale platziert werden. Die individuellen Sterne sind am Einwohnerschalter erhältlich.
Zum Öffnen der Schale melden Sie sich bei der Friedhofgärtnerei.
- Ruhedauer* Die angegebenen Ruhedauerzeiten verstehen sich ab dem Zeitpunkt der Einrichtung der Grabstätte. Eine weitere Beisetzung auf das bestehende Grab verlängert die genannte Ruhezeit nicht (Ausnahme: Verlängerung Ruhedauer bei Familiengräber).
- Grabmäler* Die Errichtung und Abänderung von Grabmälern richtet sich nach den Vorschriften des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Stadt Langenthal. Das Stadtbauamt ist zuständig für die Prüfung des Gesuches bzw. Erteilung der entsprechenden Bewilligung. Wir empfehlen deshalb, vor Beginn der Ausführungsarbeiten mit den kompetenten Stellen der Stadt Langenthal Kontakt aufzunehmen.
Dies gilt nicht für die Urnennischen, hier ist lediglich eine Inschrift auf der Nischenplatte erforderlich. Die Beschriftung muss jedoch einheitlich sein. Sie muss mit derjenigen der bereits vorhandenen Urnennischen in der Urnenwand auf dem Friedhof Geissberg in Art und Form übereinstimmen. Diese Arbeit wird durch einen von der Stadt bestimmten Bildhauer ausgeführt.



Gemeinschaftsgrab

Sinn und Gründe

Das Gemeinschaftsgrab stellt keine individuelle Gedenkstätte dar. Die Gründe, weshalb gerade die Bestattung auf das Gemeinschaftsgrab gewählt wird, sind vielfältig. Einige wollen ihren Hinterbliebenen nicht mit der Pflege ihres Grabs zur Last fallen, andere wollen ihren Namen nicht in Stein gehauen wissen. Das Gemeinschaftsgrab hinterlässt keine dauerhaften Zeichen der verstorbenen Person für die Nachwelt.

Bestattungsart

Da nur die Asche beigesetzt wird, ist die Kremation zwingend.

Verfahren

Aus der Rasendecke wird ein Rasenziegel ausgestochen und die lose Asche wird dem Boden übergeben. Da der Rasen an dieser Stelle nahtlos zusammenwächst, ist von aussen bereits nach kurzer Zeit nichts mehr zu sehen.

Schriftliche Einwilligung

Da die Asche dieser Grabstätte nicht mehr entnommen werden kann, verlangt der Fachbereich Bestattungswesen die Einwilligung zur Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab in schriftlicher Form (Formular liegt bei). Dies erfolgt zu Lebzeiten durch die betroffene Person selbst oder bei deren Ableben durch die Angehörigen, den gesetzlichen Vertreter oder Beauftragten.

Grabschmuck

Anlässlich der Beisetzung kann die Trauergemeinde Grabschmuck an der vorgesehenen Stelle beim Gemeinschaftsgrab platzieren.

Beschriftung, persönliche Gestaltung

Es besteht die Möglichkeit, auf dem Gemeinschaftsgrab eine Beschriftung/Gravur (Name, Vorname) bei den dafür vorgesehenen Stein-Stelen anbringen zu lassen. Pflanzenschmuck oder andere individuelle Gestaltung ist nicht möglich.

Gestaltung und Bepflanzung der Gräber sowie Grabunterhalt

Allgemein

Die Gräber dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt und unterhalten werden. Wird das Grab nicht selber unterhalten, so können Angehörige hierfür die Friedhofgärtnerei oder eine private Gärtnerei beauftragen. Wird die Grabpflege der Friedhofgärtnerei der Stadt Langenthal übertragen, so können Einzelheiten und persönliche Wünsche direkt mit der Friedhofgärtnerei besprochen werden.

Kosten

Grabunterhalt auf Rechnung

Die erbrachten Leistungen der Friedhofgärtnerei Langenthal werden dem Auftraggeber einmal jährlich vom Stadtbauamt Langenthal in Rechnung gestellt.

Grabunterhaltsvertrag

Es besteht die Möglichkeit einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen. Nach Absprache mit der Friedhofgärtnerei Langenthal wird der Leistungsumfang für die ordentliche Grabdauer ausgehandelt und die Kosten für die gesamte Ruhedauer in einer 'Grabdepot-Kostenschätzung' ermittelt. Anschliessend löst die Friedhofgärtnerei Langenthal den Auftrag für einen Grabunterhaltsvertrag zuhanden des Finanzamtes Langenthal aus. Bei diesem Amt wird der Grabunterhaltsvertrag aufgrund des definierten Leistungsumfanges (Grabdepot-Kostenschätzung) erstellt. Nach Einzahlung des vereinbarten Depotbetrags beim Finanzamt Langenthal, werden einmal jährlich die erbrachten Leistungen der Friedhofgärtnerei Langenthal mit dem hinterlegten Betrag verrechnet.

Gestaltung

Grabumrandung

Reihengräber und Urnengräber in freier Anordnung werden von der Friedhofgärtnerei gemäss Friedhofreglement mit einer einheitlichen Umrandung der Anpflanzfläche (Sedum) versehen. Urnengräber in freier Anordnung erhalten zusätzlich als Begrenzung der Grabfläche einen Metallrahmen.

Pflanzengrösse

Bäume und Sträucher, welche die Grabmäler überragen, dürfen nicht gepflanzt werden. Pflanzen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlage beeinträchtigen, dürfen ohne Mahnung vom Personal der Friedhofgärtnerei entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden.

Erdbestattungsgrab

Ein Erdbestattungsgrab senkt sich während der ersten zwei Jahre. Damit bei Bedarf das Grab angehoben werden kann, empfehlen wir, in diesem Zeitraum keine mehrjährigen Pflanzen zu setzen.

Urnenwand Gemeinschaftsgrab	Bei Urnennischen sowie auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen an Schrifttafeln und Mauern bzw. auf die bepflanzte Fläche weder Blumenschalen noch Kränze oder dergleichen gestellt werden. Der Leiter der Friedhofgärtnerei bezeichnet die dafür vorgesehene Stellen.
Verwelkte Blumen und Kränze	Das Personal der Friedhofgärtnerei ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene oder nicht bewilligte Bepflanzungen, Blumen oder Kränze sowie unzulässigen Grabschmuck und sonstige Gegenstände entschädigungslos wegzuräumen.
Nicht unterhaltene Gräber	Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden durch die Friedhofgärtnerei mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.
Dienstleistungen der Friedhofgärtnerei	Während den Anpflanzzeiten im Frühling, Sommer und Herbst können bei der Friedhofgärtnerei geeignete Pflanzen bezogen werden. Zudem werden diverse Gärtnerwerkzeuge zur Verfügung gestellt. Falls Sie das Grab von der Friedhofgärtnerei bepflanzen wollen, erstellen wir Ihnen gerne eine Offerte.
Auskunft	Unter der Nummer 079 739 67 87 steht Ihnen Ruth Rentsch, Leiterin der Friedhofgärtnerei, für weitere Fragen gerne zur Verfügung. Das vollständige Bestattungs- und Friedhofreglement kann am Schalter der Einwohnerdienste oder unter www.langenthal.ch bezogen werden.

Erlass von Bestattungskosten

Grundlage	Art. 42 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofreglement der Stadt Langenthal vom 25. Januar 1999
	Für Verstorbene, die; a) in Langenthal gesetzlichen Wohnsitz hatten; b) in auswärtigen Spitätern, Heimen wohnten; c) nach kant. Recht in Langenthal bestattet werden müssen;
	können die Angehörigen ein Gesuch um Erlass der Bestattung einreichen, falls die Bestattungskosten nicht aus dem Nachlass der bzw. des Verstorbenen gedeckt werden können und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten in eine finanzielle Notlage geraten würden.
Zuständigkeit	Art. 42 Abs. 3 Bestattungs- und Friedhofreglement der Stadt Langenthal; Das Gesuch ist dem Amt für öffentliche Sicherheit mittels dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich einzureichen. Über das Gesuch entscheidet das Amt für öffentliche Sicherheit.
Voraussetzung	Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Kosten durch den Erblass nicht gedeckt werden können und die Erben durch die Übernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden. Gemäss Art. 42. Abs. 3 Bestattungs- und Friedhofreglement der Stadt Langenthal haben Angehörige die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.
	Dem Gesuch sind folglich beizulegen: <ul style="list-style-type: none">• Steuererklärung des letzten Jahres• Lohnausweise der letzten Monate• Vermögensnachweise (Banken, Post oder Wertschriften) Unterzeichnen mehrerer Erben das Gesuch, so bitten wir darum die Unterlagen sämtlicher Gesuchstellenden einzureichen.
Kostenhaftung	Gemäss Art. 42 Abs. 1 Bestattungs- und Friedhofreglement der Stadt Langenthal haben die direkten Angehörigen (Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner, Kinder, Eltern) für die Kosten der Bestattung aufzukommen.

Gemäss Art. 603 ZGB haften die Erben des Verstorbenen für dessen Schulden solidarisch. Unter die Schulden gemäss Art. 603 ZGB fallen die Erbschaftsschulden, d.h. sämtliche Verbindlichkeiten des Erblassers. Zudem fallen, obwohl Art. 603 ZGB nur von den «Schulden des Erblassers» und somit von den Erbschaftsschulden spricht, auch die Erbgangsschulden unter Art. 603 ZGB. Dies bedeutet, dass die Erben auch für letztere haften. Bei Erbgangsschulden handelt es sich um Verbindlichkeiten, die erst durch das Ableben des Erblassers entstehen. Darunter fallen auch die Bestattungskosten.

Folglich haften die Erben gestützt auf Art. 603 ZGB auch für die Bestattungskosten solidarisch. Die Gemeinde kann von den Erben die Bezahlung der Bestattungskosten verlangen.

Erbausschlagung

Schlagen die Erben die Erbschaft aus, entfällt dessen Erbenqualität. Damit fällt grundsätzlich auch die Haftung für die Erbschaftsschulden dahin. Das bedeutet jedoch nicht ohne weiteres, dass die Gemeinde die Bestattungskosten aus eigenen Mitteln finanziert.

Das Bundesgericht hat in BGE 54 II 90 entschieden, dass das Bezahlen der Bestattungskosten zu den familiären Pflichten der Verwandten gehört (vgl. Art. 328 ZGB). Sollte der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen, entbindet dies gemäss Bundesgericht den Ehegatten oder andere Unterstützungspflichtige, wie z.B. Kinder nicht davon, für die Kosten eines angemessenen Begräbnisses nicht aufzukommen. Überdies haben verschiedene Gemeinden in ihren jeweiligen öffentlich-rechtlichen Bestattungs- und Friedhofsreglementen einen Artikel verankert, wonach die Bestattungskosten, zu Lasten der nächsten Angehörigen fallen, sofern der Nachlass nicht ausreichen sollte. Dies ist zulässig und ermöglicht den Gemeinden, die entstandenen Kosten auch auf Erben abzuwälzen, die die Erbschaft ausgeschlagen haben. Demnach können auch ausschlagende Erben von der Gemeinde mit Bestattungskosten konfrontiert werden.

Eine Erbausschlagung hat demnach nicht zur Folge, dass die entstandenen Kosten durch das Gesuch um Erlass der Bestattungskosten automatisch übernommen werden.

Geltungsbereich

Kosten werden von der Stadt Langenthal nur übernommen, wenn ein Gesuch um Erlass von Bestattungskosten bewilligt wird oder ein schickliches Begräbnis durchgeführt werden muss.

Die Vergütungen richten sich nach der Verordnung betreffend die Tarife für die unentgeltliche Bestattung vom 1. Juli 2017.

Wichtig:

Kosten aus erteilten Aufträgen und Bestellungen durch Angehörige (z.B. hochwertige und aufwändige Särge sowie Urnen, spezielle Bestattungskleidung und Sargschmuck, Blumen und Aufbahrungen als auch Grabsteine) sind von der unentgeltlichen Bestattung ausgenommen.

Wurden die Aufträge durch die Angehörigen erteilt, fallen diese Kosten somit nicht in die Zuständigkeit der Stadt Langenthal. Es gelten die Vertragsbedingungen gemäss ZGB/OR und die Kosten durch Auftragserteilung der Angehörigen bleiben bei den jeweiligen Gläubigern geschuldet.



Amtliche Siegelung des Nachlasses

Gesetzliche Bestimmungen	Art. 8 der kantonalen Verordnung über die Errichtung des Inventars schreibt vor, dass in jedem Todesfall ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen ist.
Siegelungsorgan	Das Finanzamt, Fachbereich Steuern, ist für die Aufnahme des Siegelungsprotokolls zuständig.
Frist	Die Siegelung ist spätestens innert 7 Tagen nach Eintritt des Todes zu vollziehen, wobei der Todestag selbst nicht mitzurechnen ist.
Siegelungsprotokoll	<p>Das Siegelungsprotokoll dient der Sicherstellung des Nachlasses und der Vorbereitung auf die Inventarisation.</p> <p>Es enthält folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Personalien der verstorbenen Person■ gesetzliche oder vertragliche Vertreter oder Zeugen, die dem Verfahren beiwohnen■ voraussichtlicher Vertreter der Erben■ sämtliche Vermögenswerte per Todestag■ Liegenschaften im In- und Ausland■ vermutliche Erben■ Letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) vorhanden?■ Ehevertrag vorhanden?■ Vorempfänge und Schenkungen ausgerichtet?■ Angaben des gewünschten Notars für die Inventarisation (sofern notwendig)■ Unterschriften
Oberaufsicht	Für das Siegelungs- und Inventarverfahren hat das Regierungsstatthalteramt die Oberaufsicht.
Inventarverfahren	Wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Inventars erfüllt sind, teilt der/die Regierungsstatthalter/in dies den bekannten erbberechtigten Personen schriftlich mit.
Ausnahmen/ Verzicht	Auf die Errichtung eines Inventars kann unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden. Insbesondere wenn das Rohvermögen (ohne Abzug der Schulden) der verstorbenen Person und des überlebenden Ehegatten weniger als Fr. 100'000.– beträgt.

Erbrechtliche Bescheinigungen und Erbsicherungsmassnahmen

Erbenschein	<p>Die Fachstelle Erbschaftswesen stellt gegebenenfalls Erbscheine aus, welche die Berechtigten legitimieren, über den Nachlass zu verfügen. Die Fachstelle Erbschaftswesen ist jedoch zur Ausstellung von Erbscheinen nur dann nach Gesetz berechtigt, wenn ein Testament zur Eröffnung gelangte, dagegen keine Einsprache erhoben worden ist, das Testament klar ist und dieses nicht der richterlichen Auslegung bedarf.</p> <p>Kommt kein Testament zur Eröffnung, ist ausschliesslich eine bernische Notarin oder ein bernischer Notar zur Ausstellung einer erbrechtlichen Bescheinigung berechtigt.</p>
Testamentsbescheinigung	<p>Die Fachstelle Erbschaftswesen stellt Bescheinigungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung eines Testamente aus.</p>
Willensvollstreckezeugnis	<p>Das Willensvollstreckezeugnis wird der Willensvollstreckerin oder dem Willensvollstrecken auf ausdrückliche Bestellung hin ausgestellt, sofern das Mandat nicht innert 14 Tagen seit Testamentseröffnung abgelehnt worden ist und keine Einsprache gegen die Willensvollstreckung hängig ist.</p>
Erbsicherungsmassnahmen	<p>Die Fachstelle Erbschaftswesen ordnet nötigenfalls folgende Erbschaftssicherungsmassnahmen an:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Erbschaftsinventar■ Erbschaftsverwaltung■ Erbenruf
Erbschaftsinventar	<p>Ein Erbschaftsinventar wird von der Fachstelle Erbschaftswesen als Sicherungsinventar unabhängig von der Höhe des Nachlasses verfügt, wenn mindestens einer der folgenden Fälle zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Die Erbinnen oder Erben sind nicht erreichbar (landesabwesend, unbekannt etc.);■ Die Erblasserin oder der Erblasser hinterlässt minderjährige Kinder;■ Eine Erbin oder ein Erbe steht unter einer umfassenden Beistandschaft oder;■ Im Testament oder im Erbvertrag wurde eine Vor- und Nacherbeneinsetzung vorgenommen.
Erbschaftsverwaltung	<p>Die Erbschaftsverwaltung wird von der Fachstelle Erbschaftswesen in verschiedenen Situationen angeordnet, unter anderem etwa, wenn eine erbberechtigte Person nicht vertreten werden</p>

kann und dies im Interesse der Person erforderlich ist, wenn Unsicherheiten bezüglich des Erbgangs bestehen oder wenn keine Erben bekannt sind.

Erbenruf

Der Erbenruf dient dazu, mögliche Erbberechtigte ausfindig zu machen und wird ausgelöst, wenn unklar ist, ob die verstorbene Person Erben hinterlassen hat. Die Fachstelle Erbschaftswesen ruft dann öffentlich über Anzeigen zur Meldung innerhalb eines Jahres auf.

Weitere Informationen

Ausschlagung der Erbschaft

Ist ein Nachlass überschuldet, können die Erben den Nachlass ausschlagen, damit sie für die Schulden der Erblasserin oder des Erblassers nicht aufkommen müssen. Eine Erbschaft kann innert drei Monaten seit Kenntnisnahme des Todesfalles beim Regierungsstatthalteramt ausgeschlagen werden.

Wichtig ist, dass die Erben sich vorgängig nicht in die Erbschaft einmischen. Beispielsweise sollen sie keine Rechnungen mehr bezahlen, um nicht bestimmte Gläubiger zu bevorzugen, oder sie dürfen keine Vermögenswerte an sich nehmen.

[Link](#) zum Formular.

Notarinnen und Notare

Im Kanton Bern sind ausschliesslich die im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragenen Notarinnen und Notare als Urkundspersonen zur Aufnahme von Steuer-, Erbschafts- oder öffentlichen Inventaren legitimiert. Die durch die Notarin oder den Notar erhobenen Gebühren basieren auf der Verordnung über die Notariatsgebühren.

Hilfreiche Informationen zum Thema Erbrecht findet sich zudem auf der [Website des Regierungsstatthalteramtes](#).

Checkliste was ist zu tun, woran ist zu denken?

zu erledigen:	erledigt:
Meldung des Todesfalles an den behandelnden Arzt oder Notfallarzt (Seite 3)	<input type="checkbox"/>
Meldung an das Zivilstandamt (Seite 3)	<input type="checkbox"/>
Auftrag an das zuständige Bestattungsinstitut (Seite 3)	<input type="checkbox"/>
Kontaktaufnahme mit dem Fachbereich Bestattungswesen (Seite 3)	<input type="checkbox"/>
Kontaktaufnahme mit Pfarrer/in (sofern nicht durch den Fachbereich Bestattungswesen anlässlich des Trauergespräches bereits erledigt)	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Siegelungsprotokolles beim Fachbereich Steuern (Seite 13)	<input type="checkbox"/>
Kontaktaufnahme mit der AHV-Zweigstelle nach Bedarf (Seite 19)	<input type="checkbox"/>
Todesanzeige in Auftrag geben, Leidzirkulare erstellen lassen (Seite 19)	<input type="checkbox"/>
Grabschmuck in Auftrag geben	<input type="checkbox"/>
Kontaktaufnahme mit dem Bildhauer betreffend Grabmal (Seite 19)	<input type="checkbox"/>
Restaurant für Grebtessen reservieren	<input type="checkbox"/>
Meldung des Todesfalles an Post, Bank, Versicherungen, usw.	<input type="checkbox"/>

Diese Checkliste ist weder abschliessend noch muss jeder Punkt in diesem Sinne erledigt werden. Sie soll den Angehörigen lediglich dazu dienen, bei einem Todesfall systematisch vorzugehen.

Gebührentarife

Bestattungsgebühren		(Preise in CHF exkl. MWST)
Aufbahrungsraum pro Tag		80.00
Benützung der Abdankungshalle (inkl. Reinigung)		150.00
Orgelspiel (Organistenhonorar exkl. MwSt.)		240.00
Kremation (inkl. Standardurne der Stadt und Administrationsaufwand) ¹⁾		610.00
<i>Wird an Stelle der Standardurne eine andere Urne der Stadt gewünscht, wird die Preisdifferenz in Rechnung gestellt</i>		
Kremation (ohne Urne der Stadt inkl. Administrationsaufwand) ¹⁾		550.00
Kremation bei Totgeburten (inkl. Spezialurne der Stadt und Administrationsaufwand)		150.00
Kremation bei Totgeburten (ohne Spezialurne der Stadt und Administrationsaufwand)		100.00
<i>Für Einwohnende der Stadt Langenthal: keine Gebühren</i>		
Administrationsgebühr pro Kremation (inkl. Dokumentenbeschaffung, Porto, Fakturierung und Inkasso)		50.00
Arbeitsaufwand für Urnenbeisetzung (Reihengrab, Familiengrab, Urnennische) sowie Aschenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab		170.00
Erdbestattung (Grabaushub und Nacharbeiten)		1500.00
Urnenvorlegung (Grab oder Nische)		120.00
Urnenversand inkl. Verpackung und Porto		nach Aufwand
Ausgraben einer Urne / Exhumation		nach Aufwand
Grabkreuz		140.00
<i>Der Sarg, das Leichenhemd, das Einsargen und der Leichentransport werden durch das beauftragte Bestattungsunternehmen direkt verrechnet.</i>		

Grabplatzgebühren		(Preise in CHF)
<i>(Grabplätze an Auswärtige nur unter besonderen Bedingungen)</i>		
Urnens-Reihengrab ¹⁾	Dauer 25 Jahre	1'500.00
Urnengrab in freier Anordnung	Dauer 25 Jahre	3'500.00
Urnens-Familiengrab	Dauer 40 Jahre	6'000.00
Urnens-Familiengrab	Verlängerung Dauer 10 Jahre	1'500.00
Urnens-Familiengrab	Verlängerung Dauer 20 Jahre	3'000.00
Erdbestattungs-Reihengrab ¹⁾	Dauer 25 Jahre	2'100.00
Erdbestattungs-Familiengrab	Dauer 40 Jahre	10'000.00
Erdbestattungs-Familiengrab	Verlängerung Dauer 10 Jahre	2'500.00
Erdbestattungs-Familiengrab	Verlängerung Dauer 20 Jahre	5'000.00
Urnennische, Normalgrösse	Dauer 25 Jahre	3'000.00
Grosse Urnennische	Dauer 25 Jahre	5'000.00

Gemeinschaftsgrab	300.00
Stein-Stele-Inschrift Gemeinschaftsgrab exkl. MwSt.	nach Aufwand

¹⁾ Bei Minderjährigen: $\frac{2}{3}$ der Gebühren

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Erlass von Gebühren gemäss Art. 42 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Stadt Langenthal.

Gebühren Engelsgrab		(Preise in CHF)
<i>(Grabplätze an Auswärtige nur unter besonderen Bedingungen)</i>		
Engelsgrab Beisetzung		100.00
Engelsgrab Marmorzyylinder exkl. MwSt. und Gravur		300.00
Marmorstern für Erinnerungsschale Sternenkinder (ohne Gravur)		100.00

Gebühren für Bestattung nach muslimischer Tradition		(Preise in CHF)
<i>(Grabplätze an Auswärtige nur unter besonderen Bedingungen)</i>		
Erdbestattung (Grabaushub und Nacharbeiten)		1500.00
Arbeitsaufwand für Urnenbeisetzung (Reihengrab, Familiengrab, Urnensche) sowie Aschenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab		170.00
Erdbestattungs-Reihengrab auf dem muslimischen Grabfeld ¹⁾ (mit Ruhe-dauer 25 Jahre)		2'100.00
Administrationsgebühr pro Kremation (inkl. Dokumentenbeschaffung, Porto, Fakturierung und Inkasso)		50.00

¹⁾ Bei Minderjährigen: $\frac{2}{3}$ der Gebühren

Grabsteine und Steinbildhauerarbeiten

Grabsteine, Steinplatten oder Gravuren Sämtliche Bestellungen von Grabsteinen, Steinplatten für Urnenwände oder Gravuren auf der Stehle werden bei der Steinmanufaktur Oberhauser GmbH, Langenthal, bestellt.

Das Bestellformular für Gravuren auf der Stehle ist am Schalter der Einwohnerdienste erhältlich.

Verrechnung Die Verrechnung der Steinbildhauerarbeiten wird durch die Firma Oberhauser GmbH, Langenthal, ausgestellt und wird nicht über die Stadtverwaltung abgewickelt.

Adressen- und Telefonverzeichnis

<i>Amtsstellen</i>	Bestattungsamt (Einwohnerdienste) Jurastrasse 22, 4901 Langenthal	062 916 22 08
	Zivilstandskreis Oberaargau Melchnaustrasse 28, 4900 Langenthal	031 635 42 70
	Siegelungsamt (Fachbereich Steuern) Jurastrasse 22, 4901 Langenthal	062 916 22 04
	Fachstelle Erbschaftswesen (Sozialamt) Jurastrasse 22, 4901 Langenthal	062 916 22 80
	Krematorium Geissbergweg 29, 4900 Langenthal	062 922 81 21
	Stadtgärtnerei (Friedhof) Geissbergweg 25, 4900 Langenthal	062 922 28 06
	Stadtbauamt (Grabmalbewilligungen) Jurastrasse 22, 4900 Langenthal	062 916 22 50
	AHV-Zweigstelle Jurastrasse 22, 4900 Langenthal	062 916 23 46
<i>Bestattungsinstitute</i>	Ruckstuhl Christian Melchnaustrasse 43, 4900 Langenthal	062 923 95 05
	Lumen Bestattungsdienst / Martin Lüscher Bahnhofstrasse 32, 4900 Langenthal	062 922 40 00
<i>Bildhauer</i>	Oberhauser Steinmanufaktur GmbH Bleienbachstrasse 9, 4900 Langenthal	062 922 37 22
<i>Pfarrpersonen</i>	Pfarrer Cédric Rothacher	062 916 50 97
	Pfarrerin Hanna Rucks	062 922 54 73
	Pfarrer Timo Rucks	062 916 50 98
	Pfarrerin Cornelia Fluri	062 916 50 94
	Pfarrer Tobias Fluri	062 916 50 93
<i>Allg. Auskünfte</i>	Verwalter Urs Hallauer	062 916 50 90
<i>Seelsorgenummer</i>		079 135 85 69
<i>Röm.-kath. Pfarramt</i>	Pastoralraum Oberaargau	
<i>Allg. Auskünfte</i>	Turmweg 3, 3360 Herzogenbuchsee	062 961 17 37
<i>Todesanzeigen</i>	Anzeiger Oberaargau AG Bahnhofstrasse 39, 4900 Langenthal	062 922 65 55
	BZ Langenthaler Tagblatt Jurastrasse 15, 4900 Langenthal	031 330 33 10

Anhang

Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Langenthal

Der/die Unterzeichnende

hat den Wunsch, beziehungsweise erklärt sich damit einverstanden, dass die Asche des/der Verstorbenen

in das Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Geissberg, 4900 Langenthal, beigesetzt wird.

Es wird ausdrücklich davon Kenntnis genommen, dass die Asche dieser Grabstätte nicht mehr entnommen werden kann.

4900 Langenthal, _____

(Unterschrift)

-> Original-Formulare erhältlich bei:
Einwohnerdienste Langenthal, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Vereinbarung über Bestattungswünsche

(Bitte gut lesbar oder mit Schreibmaschine ausfüllen)

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
Zivilstand:	
Konfession:	
Telefon P:	
Telefon G:	

Wünschen Sie eine Kremation?	
Wünschen Sie eine Erdbestattung?	
Wünschen Sie eine Aufbahrung im Krematorium Geissberg?	

Grabstätten

(Bitte die gewünschte Grabstätte ankreuzen)

Urnengraben (Mietdauer 25 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit)	<input type="checkbox"/>
Urnengraben in freier Anordnung (Mietdauer 25 Jahre ohne Verl.möglichkeit)	<input type="checkbox"/>
Urnengräber (Mietdauer 40 Jahre, Verlängerung der Ruhezeiten möglich)	<input type="checkbox"/>
Erbbestattungsgraben (Mietdauer 25 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit)	<input type="checkbox"/>
Urnentafel, Fach für 2 Urnen (Mietdauer 25 Jahre ohne Verl.möglichkeit)	<input type="checkbox"/>
Urnentafel, Fach für 4 Urnen (Mietdauer 25 Jahre ohne Verl.möglichkeit)	<input type="checkbox"/>
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (separates Blatt bitte ausfüllen)	<input type="checkbox"/>
Urneneinsetzung in bestehendes Urnen- oder Erdbestattungsgrab (hat aber keine Verlängerung der bestehenden Mietdauer der Grabstätte zur Folge)	<input type="checkbox"/>
Kein Grab auf dem Friedhof Langenthal	<input type="checkbox"/>

Haben Sie spezielle Wünsche für die Abdankung? Wenn ja, welche?	
Haben Sie spezielle Wünsche für die Beisetzung? Wenn ja, welche?	

<u>Allfällige Kontakt- oder Bezugsperson:</u> Name, Vorname: Adresse: Telefon-Nr.:	
---	--

<u>Bemerkungen:</u>

Der Fachbereich Bestattungswesen bestätigt den Empfang dieser Vereinbarung über die Bestattungswünsche.

4900 Langenthal, _____

AMT FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
Fachbereich Bestattungswesen

**-> Original-Formulare erhältlich bei:
Einwohnerdienste Langenthal, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal**